

# Gemeindeversammlung

Beilage zum Muttener Amtsanzeiger Nr. 8/2014

## Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf  
**Donnerstag, 20. März 2014,**  
**19.30 Uhr**

im Mittenza eine Gemeinde-  
versammlung angesetzt zur  
Behandlung folgender

### Traktanden

1. Beschlussprotokoll der  
Gemeindeversammlung  
vom 10. Dezember 2013
2. Teilrevision des Markt-  
reglements (Nr. 18.100)  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Heidi Schaub
3. Antrag Markus Brunner und  
Mitunterzeichnende gemäss  
§ 68 Gemeindegesetz  
in Sachen Stellenplan der  
Gesamtverwaltung  
*Geschäftsvertretung:*  
GP Peter Vogt
4. Antrag Markus Brunner und  
Mitunterzeichnende gemäss  
§ 68 Gemeindegesetz  
in Sachen familienergänzende  
Kinderbetreuung  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Hanspeter Ruesch
5. Anfrage verschiedener  
Stimmberechtigter gemäss  
§ 69 Gemeindegesetz  
in Sachen Sanierung Deponie  
Feldreben  
*Geschäftsvertretung:*  
GR Heidi Schaub
6. Mitteilungen des  
Gemeinderates
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Geschäften kön-  
nen wir Folgendes ausführen:

### Traktandum 2

**Teilrevision des Marktreglements  
(Nr. 18.100)**

→ *Synoptischer Vergleich der  
Reglementsfassungen auf S. 3–4*

#### *Ausgangslage*

Mit der Revision sollen Anpas-  
sungen am Reglement vorgenom-  
men werden, damit dieses mit der  
Leistungsvereinbarung zwischen  
der Gemeinde MuttENZ und dem  
Schweizerischen Marktverband  
Sektion Nordwestschweiz überein-  
stimmt. Zusätzlich werden Para-  
graphen aufgehoben oder angepasst,  
welche nicht mehr der Organisati-  
on oder dem Ablauf des Muttener

Marktes entsprechen. Neu wird  
auch der Begriff «Marktfahrer»  
durch «Markthändler» ersetzt und  
so der offizielle Begriff, wie er auch  
überall angewandt wird, verwendet.

#### *Reglement*

##### *Allgemein*

Wie einleitend erwähnt, wird in allen  
Paragrafen der Begriff «Marktfahr-  
er» durch «Markthändler» ersetzt.

#### § 4 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DES MARKTSEKRETARIATES

Gemäss Pt. 4 der Vereinbarung  
Nr. 18.102 zwischen der Gemeinde  
MuttENZ und dem Schweizerischen  
Marktverband Sektion Nordwest-  
schweiz werden zwei Mitglieder des  
Verbandes durch den Gemeinderat  
in das Marktsekretariat gewählt.  
Eine dieser durch den Gemeinderat  
gewählten Personen übernimmt die  
Funktion des Standchefs. Die Stell-  
vertretung wird durch die zweite  
Person sichergestellt.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass die  
Funktion des Marktchefs bzw. der  
Marktchefin durch den Leiter oder  
die Leiterin der entsprechenden Ab-  
teilung, bei welcher der Markt an-  
gegliedert ist, übernommen wird.

#### § 5 BEWILLIGUNGEN

Die Bewilligung für das Betreiben  
eines Gastronomiebetriebes an-  
lässlich des Marktes richtet sich wie  
bei allen anderen in der Gemein-  
de stattfindenden Anlässen nach  
dem Gastgewerbegesetz und der  
Gebührenverordnung für Anlässe  
Nr. 11.610 der Gemeinde MuttENZ.

#### § 6 ANMELDUNG/ABMELDUNG

Um kurzfristigen Abmeldungen von  
Markthändlern aufgrund schlechten  
Wetters entgegenzuwirken, hat die  
Abmeldung neu bis spätestens 6 Tage  
vor Stattfinden des Marktes zu er-  
folgen; ansonsten bleibt die Bewilli-  
gungsgebühr geschuldet.

#### § 10 STANDMATERIAL/ STROMANSCHLÜSSE

Abs. 2 des entsprechenden Para-  
graphen kann aufgehoben werden,  
da nicht mehr der Markthändler  
selbst, sondern der Marktverband  
Sektion Nordwestschweiz die Strom-  
versorgung für den ganzen Markt  
organisiert. Einzig bei der Anmel-  
dung zum Markt muss die Händ-

lerin oder der Händler den Bedarf  
beim Standchef anmelden.

#### § 14 WEITERE VERHALTENSREGELN

Der Paragraph kann aufgehoben  
werden, da in § 13 Abs. 5 geregelt  
ist, wie bei einer allfälligen Ver-  
unreinigung durch den Markt-  
händler oder die Markthändlerin  
vorgegangen wird.

#### § 15 GEBÜHREN

Abs. 3 wird entsprechend ange-  
passt, dass neu die fälligen Geb-  
ühren am Markttag nicht mehr  
durch die Abteilung Sicherheit, son-  
dern durch den Standchef oder die  
Standchefin eingezogen werden.

#### § 16 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bis anhin war nur der Marktchef  
befugt, entsprechende Anordnun-  
gen an die Markthändlerinnen und  
Markthändler zu erteilen. Mit der  
Änderung des Abs. 3 steht diese  
Kompetenz auch dem Standchef  
sowie der Polizei zu. Eine Wegwei-  
sung vom Markt kann nur durch  
den Marktchef oder die Gemein-  
depolizei erfolgen.

#### § 18 RECHTSMITTEL

Da der Entscheid betreffend die  
Zulassung zum Markt durch den  
Standchef erfolgt, muss in § 18  
aufgenommen werden, dass allfäl-  
lige negative Zulassungsentscheide  
ebenfalls innert 10 Tagen beim  
Gemeinderat angefochten werden  
können.

#### *Vorprüfung durch den Kanton*

Das zur Genehmigung vorgeleg-  
te teilrevidierte Marktreglement  
wurde der Volkswirtschafts- und  
Gesundheitsdirektion, welche auch  
die genehmigende Instanz ist, zu  
einer Vorprüfung unterbreitet. Diese  
ergab, dass der Entwurf den gesetz-  
lichen Bestimmungen entspricht  
und durch den Souverän genehmigt  
werden kann.

#### *Vernehmlassung*

Das teilrevidierte Reglement wurde  
bei den politischen Parteien und den  
interessierten Personen in die Ver-  
nehmlassung gegeben. An dieser  
Vernehmlassung haben die EVP,  
um und die Grünen MuttENZ teil-  
genommen. Die Auswertung zeigte

auf, dass die Parteien die Teilrevision  
begrüssen, jedoch auf gewisse kleine  
redaktionelle Änderungen hinwei-  
sen, welche in die Schlussfassung  
aufgenommen wurden.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der  
Gemeindeversammlung, die Teil-  
revision des Marktreglements  
(Nr. 18.100) zu beschliessen.

### Traktandum 3

**Antrag Markus Brunner und  
Mitunterzeichnende gemäss § 68  
Gemeindegesetz in Sachen Stellenplan  
der Gesamtverwaltung**

#### *Ausgangslage*

Markus Brunner, Jürg Bolliger,  
Thomas Buser, Dominic Frei,  
Christopher Gutherz, Peter Issler,  
Daisy Marti, Daniel Schneider  
und Martin Thurnheer reichten an  
der Gemeindeversammlung vom  
11. Dezember 2013 einen Antrag  
gemäss § 68 des Gemeindegesetzes  
mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Anteil der Personalkosten ist  
in MuttENZ im Vergleich mit ande-  
ren Gemeinden relativ hoch. Jede  
Verwaltung hat die Tendenz, dass  
sie immer nur grösser wird, weil  
es immer mehr Wünsche aus der  
Bevölkerung gibt, die umgesetzt  
werden sollen. In Anbetracht der  
zunehmenden Verschuldung der  
Gemeinde MuttENZ sind weitere  
Einsparungen zu prüfen. Dabei  
darf auch der Personalbestand  
nicht ausgeklammert werden. Wir  
verlangen keine Entlassungen. Pen-  
sionierungen und natürliche Fluk-  
tuationen sollen jedoch zum Anlass  
genommen werden, dass die Beset-  
zung einer Stelle hinterfragt wird.»

Die unterzeichnenden Stimm-  
berechtigten stellen deshalb fol-  
genden Antrag auf Änderung des  
Verwaltungs- und Organisations-  
reglements vom 23. November  
1999/13. Dezember 2011:

#### **§ 20 Stellenplan, neue Absätze 3 und 4**

<sup>3</sup> Bei jeder Neubesetzung von Stel-  
len (infolge Pensionierungen und  
Kündigungen) ist durch den Ge-  
meinderat zu prüfen, ob die Stelle  
im bisherigen Umfang weiterhin  
notwendig ist.



*4Die Wahlbehörde Gemeinderat/ Gemeindegemeinschaft entscheidet, ob eine Stelle wieder besetzt wird.»*

**Erwägungen**

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Antragstellenden, beurteilt den vorliegenden Antrag jedoch als nicht notwendig und nicht geeignet, um die Sparziele zu erreichen.

Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der Finanzklausur wiederkehrende Sparmassnahmen im Personalbereich ab den Jahren 2014 und 2015 von je Fr. 150'000 vorgesehen. So werden bei Fluktuationen die Pensen und Aufgaben der Stelle genau überprüft und entschieden, ob und in welchem Umfang die Position wieder besetzt wird. Erste Resultate liegen bereits vor:

- Einwohnerdienste: – 20% ab 1.1.2014
- Kinder- und Jugendzahnpflege: – 20% ab 1.1.2014
- Sekretariat Bauverwaltung: – 10% ab 1.1.2014 (versuchsweise für 1 Jahr)

Gemäss den Antragstellern seien die Personalkosten in Muttenz vergleichsweise hoch und die Verwaltung werde immer grösser. Folgende Tabellen zeigen die Grössenordnung (Personalkosten Verwaltung und Betriebe, ohne Bildung).

Die aktuelle Vorgehensweise bei Stellenwechseln beinhaltet die Prüfung der jeweiligen Stelle auf deren Aufgabenbereich und die dafür notwendigen Stellenprozente. Diese Prüfung erfolgt durch den Departementsvorsteher und den zuständigen Verwalter. Die diesbezüglichen Erläuterungen werden dem Gemeinderat vorgelegt und der Gemeinderat entscheidet über die Wiederbesetzung, Umfang und Ausschreibung der betreffenden Stelle. Ist eine Einsparung möglich, wird diese durch den Gemeinderat entsprechend realisiert.

**Verfahrensschritte bei Stellenwechseln:**

- Kündigung
- Überprüfung der Stelle durch die Verwalter zusammen mit Departementsvorsteher
- Behandlung in der Geschäftsleitung
- Gemeinderatsbeschluss über Art und Mass der Wiederbesetzung, Bestimmung Wahlausschuss
- Stellenausschreibung
- Vorstellungsgespräche
- Wahlvorschlag
- Gemeinderatsbeschluss über Wahl, LohnEinstufung und Stellenantritt
- Arbeitsbeginn 3 Monate nach der Wahl

Gemäss §20 des Verwaltungs- und Organisationsreglements ist

die Wahlbehörde Gemeinderat/ Gemeindegemeinschaft für die Schaffung und Aufhebung von unbefristeten Stellen im Verwaltungsbereich zuständig. Somit ist bereits heute gewährleistet, dass die Personalkosten nicht ohne Miteinbezug der Gemeindegemeinschaft ansteigen können. Zudem soll der bis anhin jährlich dem Präsidenten der Gemeindegemeinschaft zur Verfügung gestellte Sollstellenplan künftig sämtlichen GK-Mitgliedern zugestellt werden.

Die Realisierung des oben genannten Antrags würde einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Gemeinderats- und Wahlbehördensitzungen bedeuten, was gleichzeitig eine längere Vorlaufzeit bis zur jeweiligen Stellenausschreibung zur Folge hätte. Dadurch entstünden für die Verwaltung längere Vakanzen, welche, sofern sie nicht intern aufgefangen werden können, durch befristete Aushilfsanstellungen überbrückt werden müssten. Um die Ausschreibungen zu beschleunigen, könnten zwar zusätzliche Wahlbehördensitzungen einberufen werden, was jedoch auch mit einem Mehraufwand verbunden wäre. Pro Jahr finden im Gemeinderat durchschnittlich 12 Personalwahlen statt. Für diese müsste neu jeweils die Wahlbehörde (28 Personen) einberufen werden.

Wie bis anhin überprüft der Gemeinderat Stellenprozente bei Stellenwechseln und ist überzeugt, mit der bisherigen Vorgehensweise einerseits die vorhandenen Ressourcen effizient und ergebnisorientiert einzusetzen und andererseits die politische Verantwortung für mögliche Stellenreduktionen übernehmen zu können. Stellenaufstockungen, also ein «Grösserwerden der Verwaltung», kann bereits heute mit den bestehenden Verfahrensabläufen von der Gemeindegemeinschaft jederzeit unterbunden werden.

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Markus Brunner, Jürg Bolliger, Thomas Buser, Dominic Frei, Christopher Guthertz, Peter Issler, Daisy Marti, Daniel Schneider und Martin Thurnheer für nicht erheblich zu erklären.

**Traktandum 4**

**Antrag Markus Brunner und Mitunterzeichnende gemäss § 68 Gemeindegesetz in Sachen familienergänzende Kinderbetreuung**

**Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2013 wurde von Markus Brunner und Mitunterzeichnern folgender Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz eingereicht:

«Das Reglement der Tagesheime und Tagesfamilienvermittlung Muttenz vom 15. Oktober 2001 ist folgendermassen zu ändern:

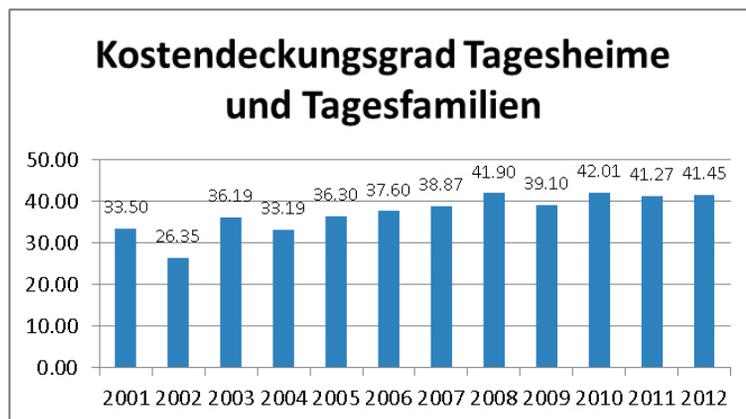
**§ 3 Betriebsmittel, neuer Absatz 3**  
Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind so festzusetzen, dass ein Kostendeckungsgrad von 60% erreicht wird.

**§ 8 Übergangsbestimmung, neu**  
Der Kostendeckungsgrad von 60% gemäss § 3 Abs. 3 muss innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung erreicht werden.»

Gemäss § 3 Abs. 1 des Reglements der Tagesheime und Tagesfamilien Muttenz werden die Betriebsmittel durch Beiträge der Erziehungsberechtigten gemäss der bestehenden Taxordnung, durch Leistungen der Einwohnerkasse sowie durch Beiträge Dritter erbracht. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission die Taxordnung für die Tagesheime und Tagesfamilien.

Der Personalaufwand in Muttenz (2012) im Vergleich zu anderen Gemeinden:		
Gemeinde	Personalkosten pro Einwohner/in	Abweichung zu Muttenz
Muttenz	464	—
Arlesheim	499	+ 7.5 %
Münchenstein	462	- 0.4 %
Allschwil	420	- 9.5 %
Pratteln	374	- 19.4 %

Entwicklung der Personalkosten in Muttenz		
Jahr	Personalkosten pro Einwohner/in	Veränderung in %
2012	464	0
2011	464	+ 5.2
2010	441	- 2.2
2009	451	+ 3.7
2008	435	+ 1.6





#### Aktuelle Situation

Wie aus der Grafik unten auf Seite 2 ersichtlich ist, konnte durch eine kontinuierliche und moderate jährliche Anpassung der Taxordnung der Kostendeckungsgrad der Tagesheime und der Tagesfamilien seit der Überführung der Tagesheime in die Einwohnergemeinde im Jahre 2001 von damals rund 33% auf heute rund 42% gesteigert werden. Auch die Betreuungstaxen 2013 und 2014 wurden wiederum moderat erhöht, aktuell ist der Kostendeckungsgrad vermutlich bei ca. 44%.

#### Erwägungen

Die Wahlbehörde hat am 30.8.2012 die provisorische Weiterführung der 5. Gruppen der Tagesheime bis Ende 2015 beschlossen,

und im Rahmen der Finanzklausur vom 11.3.2013 hat der Gemeinderat das Departement Gesundheit und Soziales mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Neuausrichtung der Tagesheime und der Tagesfamilien beauftragt. In diesem Zusammenhang hat an der Gemeinderatssitzung vom 21.8.2013 ein Gespräch mit Herrn Sergio Tassinari, einem ausgewiesenen Fachmann für Tagesbetreuungskonzepte, stattgefunden. Dabei wurde festgestellt, dass eine Tarifstruktur erarbeitet werden muss, die für alle Betreuungsformen (Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische, schulergänzende Nachmittagsbetreuung) anwendbar ist.

Das Departement ist zurzeit intensiv damit beschäftigt, diese

Neukonzeption der Tagesbetreuung MuttENZ zu erarbeiten, dies in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Freizeit (Mittagstische, schulergänzende Nachmittagsbetreuung) und unter Berücksichtigung der im Frühling 2015 zu erwartenden Abstimmung über ein kantonales Rahmengesetz zur familienergänzenden Tagesbetreuung.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es deshalb wenig sinnvoll, jetzt noch eine weitere Stossrichtung zu eröffnen und eine Änderung des Reglements der Tagesheime und Tagesfamilienvermittlung MuttENZ anzustreben, die möglicherweise schon vor Ablauf der im Antrag formulierten Übergangsbestimmung überholt ist. Vielmehr soll das Departement damit

beauftragt werden, das Anliegen des vorliegenden Antrags auf eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads der Tagesheime und der Tagesfamilien bei der Neukonzeption der Tagesbetreuung MuttENZ zu berücksichtigen.

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Markus Brunner und Mitunterzeichnern für nicht erheblich zu erklären.

Im Namen des Gemeinderates

*Der Präsident: Peter Vogt*

*Der Verwalter: Aldo Grünblatt*